

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

16. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juni 1962

Nummer 42

Gliederungs- nummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
20301 7134	25. 6. 1962	Gesetz über den höheren bautechnischen und den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst	351
204	25. 6. 1962	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen	353
216	25. 6. 1962	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt	354
611	25. 6. 1962	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Vergnügungssteuer	355
232	27. 6. 1962	Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Einschränkung der Bautätigkeit	356

20301
7134

Gesetz über den höheren bautechnischen und den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst

Vom 25. Juni 1962

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Erster Teil

Laufbahnen und Erwerb der Befähigung

§ 1

Laufbahnen

(1) In ein Amt einer Laufbahn des höheren bautechnischen oder des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes darf nur berufen werden, wer die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst in der betreffenden Fachrichtung oder zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besitzt.

(2) Zu den Laufbahnen des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes gehören die Fachrichtungen

Hochbau,
Bauingenieurwesen,
Maschinenbau und Elektrotechnik.

§ 2

Erwerb der Befähigung

(1) Die Befähigung zum höheren bautechnischen oder zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst wird durch eine wissenschaftliche und eine praktische Ausbildung und durch die Ablegung zweier Prüfungen erworben.

(2) Erste Prüfung ist die an einer deutschen Hochschule abgelegte Diplom-Hauptprüfung. Die entsprechende Prüfung an einer ausländischen Hochschule kann durch die oberste Dienstbehörde als gleichwertig anerkannt werden; bei Gemeinden und Gemeindeverbänden tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde der Innenminister.

(3) Die zweite Prüfung (Große Staatsprüfung) ist nach Abschluß eines Vorbereitungsdienstes vor dem Oberprüfungsamt für die höheren technischen Verwaltungsbeamten (Oberprüfungsamt) abzulegen.

§ 3

Übernahme in besondere Ämter des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes

In ein Amt der Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes, in dem überwiegend Standsicherheitsnachweise zu prüfen sind, kann abweichend von § 1 Abs. 1 als Laufbahnbewerber übernommen werden, wer nach Ablegung der ersten Prüfung (Diplom-Hauptprüfung) der Fachrichtung „Bauingenieurwesen“ seine Eignung in einer mindestens sechsjährigen Tätigkeit bei der Anfertigung und Prüfung von Standsicherheitsnachweisen und einer mindestens einjährigen Tätigkeit als Bauleiter bei Ingenieurarbeiten innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes nachgewiesen hat. Ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, entscheidet der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, bei Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände der Innenminister im Einvernehmen mit dem Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

§ 4

Aufstiegsbeamte

Beamten des gehobenen bautechnischen und des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes kann ein Amt der Laufbahn des höheren technischen Verwaltungs-

dienstes derselben Fachrichtung nach näherer Bestimmung der Durchführungsverordnungen verliehen werden, wenn sie die laufbahnmäßigen Voraussetzungen für den Aufstieg in den höheren Dienst erfüllen.

Zweiter Teil

Vorbereitungsdienst

§ 5

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

(1) Zum Vorbereitungsdienst können Bewerber zugelassen werden, die

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen,
2. die erste Prüfung (Diplom-Hauptprüfung) an einer deutschen Hochschule oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfung (§ 2 Abs. 2 Satz 2) bestanden haben und
3. nach ihrer Persönlichkeit und ihrer Gesamtbildung für eine spätere Verwendung im höheren technischen Verwaltungsdienst geeignet erscheinen.

(2) Die Bewerber sollen bei Einstellung in den Vorbereitungsdienst das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 6

Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist spätestens zwei Jahre nach Bestehen der ersten Prüfung (Diplom-Hauptprüfung) oder einer als gleichwertig anerkannten Prüfung (§ 2 Abs. 2 Satz 2) bei der Zulassungsbehörde einzureichen. Die Zulassungsbehörde kann eine spätere Meldung gestatten oder eine verspätete Meldung zulassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Über die Zulassung des Bewerbers zum Vorbereitungsdienst entscheidet die Zulassungsbehörde. Sie kann die persönliche Vorstellung des Bewerbers verlangen.

(3) Zulassungsbehörden sind die in den Durchführungsverordnungen bestimmten Stellen.

(4) Durch die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erwirbt der Bewerber keinen Anspruch auf eine spätere Verwendung im öffentlichen Dienst. Auch aus dem Bestehen der Großen Staatsprüfung kann ein solcher Anspruch nicht hergeleitet werden.

§ 7

Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Widerruf

Zum Vorbereitungsdienst zugelassene Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Regierungsbaureferendar oder zum Regierungsvermessungsreferendar ernannt.

§ 8

Zweck und Ziel des Vorbereitungsdienstes

(1) Zweck des Vorbereitungsdienstes ist die Ausbildung des Nachwuchses für den höheren bautechnischen oder den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst.

(2) Der Referendar ist in allen Zweigen seiner Fachrichtung zu schulen und mit den Aufgaben eines höheren technischen Verwaltungsbeamten vertraut zu machen. Über das Fachwissen hinaus soll das Verständnis insbesondere für rechtliche, wirtschaftliche, kulturelle und soziale Fragen gefördert werden.

(3) Das Ziel der Ausbildung, nicht die Nutzbarmachung seiner Arbeitskraft, bestimmt Maß und Art der dem Referendar zu übertragenden Arbeiten.

§ 9

Vorbereitungsdienst

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre.

(2) Die in den Durchführungsverordnungen zu bestimmenden Überwachungsbehörden leiten die Ausbildung.

(3) Der Leiter der Überwachungsbehörde ist Dienstvorgesetzter des Referendars. Er weist ihn den Ausbildungsstellen zu. In einen späteren Ausbildungsabschnitt darf der Referendar erst überwiesen werden, wenn er das Ziel des früheren Abschnitts erreicht hat.

(4) Die Ausbildung ist durch Lehrvorträge zu vertiefen. Die Einrichtung von Lehrgängen ist anzustreben. Der Referendar ist zur Teilnahme verpflichtet.

Dritter Teil

Große Staatsprüfung

§ 10

Zulassung

(1) Der Referendar hat zu dem in den Durchführungsverordnungen bestimmten Zeitpunkt seine Zulassung zur Großen Staatsprüfung zu beantragen.

(2) Der Referendar hat nach der Zulassung zur Prüfung die Anordnungen des Oberprüfungsamtes zu befolgen.

(3) Stellt der Referendar den Zulassungsantrag nicht rechtzeitig, so kann er aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden.

§ 11

Prüfung

Die Große Staatsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer häuslichen Arbeit und aus Arbeiten unter Aufsicht.

§ 12

Wiederholung

(1) Hat der Referendar die Prüfung nicht bestanden, so bestimmt die Zulassungsbehörde auf Vorschlag des Oberprüfungsamtes, für welche Zeit er in den Vorbereitungsdienst zurückzuverweisen ist. Die Dauer der Zurückverweisung soll mindestens sechs Monate und höchstens zwölf Monate betragen.

(2) Bei zweimaligem Mißerfolg kann das Oberprüfungsamt in besonderen Ausnahmefällen die nochmalige Wiederholung der Prüfung gestatten, nötigenfalls unter besonderen Auflagen.

Vierter Teil

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 13

Beendigung des Beamtenverhältnisses

Das Beamtenverhältnis des Referendars, der die Große Staatsprüfung bestanden oder bei der ersten Wiederholung nicht bestanden hat, endet mit Ablauf des Tages, an dem ihm das Ergebnis der Prüfung eröffnet wird. Der Referendar, der die Große Staatsprüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Bauassessor“ bzw. „Vermessungsassessor“ zu führen.

§ 14

Übergangsregelung für die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes

Während einer Übergangszeit von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes können nach näherer Bestimmung der Durchführungsverordnungen als Laufbahnbewerber in ein Amt der Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes auch Diplomingenieure

übernommen werden, die nach Ablegung der ersten Prüfung (Diplom-Hauptprüfung) oder einer als gleichwertig anerkannten Prüfung (§ 2 Abs. 2 Satz 2) ihre Eignung in einer mindestens fünfjährigen, dem höheren bautechnischen Verwaltungsdienst gleichwertigen Tätigkeit im öffentlichen Dienst nachgewiesen und das 35. Lebensjahr vollendet haben. Mit der Übernahme gelten diese Bewerber in ihrer Fachrichtung als für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst im Sinne des § 1 Abs. 1 befähigt.

§ 15

Durchführungsverordnungen

(1) Zum Erlaß von Rechtsverordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes werden ermächtigt

1. für die Laufbahn des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes
 - a) der Fachrichtung „Maschinenbau und Elektrotechnik“ der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Innenminister,
 - b) der Fachrichtung „Hochbau“ der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister,
 - c) der Fachrichtung „Bauingenieurwesen“ der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
2. für die Laufbahn des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

(2) Die Durchführungsverordnungen regeln

1. welche Stellen Zulassungs- und Überwachungsbehörden für die einzelnen Laufbahnen und Fachrichtungen sind (§ 6 Abs. 3, § 9 Abs. 2),
2. den Vorbereitungsdienst im einzelnen,
3. die Abkürzung des Vorbereitungsdienstes für besondere Gruppen von Referendaren,
4. in welchem Umfang
 - a) Zeiten einer praktischen Tätigkeit, die Voraussetzung für die Ablegung der ersten Prüfung (Diplom-Hauptprüfung) sind, und
 - b) Zeiten einer beruflichen Tätigkeit, die nach Bestehen der ersten Prüfung (Diplom-Hauptprüfung) oder einer als gleichwertig anerkannten Prüfung (§ 2 Abs. 2 Satz 2) zurückgelegt und geeignet sind, die für die Laufbahn oder Fachrichtung erforderlichen Fähigkeiten zu vermitteln,
 auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden können,
5. Gegenstand und Verfahren der Großen Staatsprüfung,
6. die Höhe der Prüfungsgebühren,
7. den Aufstieg von Beamten des gehobenen bautechnischen und des gehobenen vermessungstechnischen Dienstes in die Laufbahn des höheren technischen Verwaltungsdienstes derselben Fachrichtung (§ 4),
8. die Übernahme von Diplom-Ingenieuren ohne Große Staatsprüfung in den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst während der Übergangszeit (§ 14).

§ 16

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt sind nicht mehr anzuwenden:

1. das Gesetz über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 16. Juli 1936 (RGBl. I S. 563) sowie die folgenden Vorschriften:
 - a) die Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 23. April 1940 (RGBl. I S. 683),
 - b) die Verordnung zur Änderung des Gesetzes über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 21. Dezember 1944 (RGBl. 1945 I S. 1),
 - c) die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 16. Juli 1936 (RGBl. I S. 565),
 - d) die Erste Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 4. August 1936 (RGBl. I S. 585),
 - e) die Dritte Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1183),
 - f) die Vierte Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 18. April 1939 (RGBl. I S. 812),
 - g) die Fünfte Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 29. Juli 1941 (RGBl. I S. 465),
 - h) die Sechste Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 14. April 1942 (RGBl. I S. 185),
 - i) die Siebente Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 20. Mai 1942 (RGBl. I S. 359),
 - j) die Achte Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst vom 3. April 1944 (RGBl. I S. 88),
2. die Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 3. November 1937 (RGBl. I S. 1165) und die Erste Verordnung zur Abänderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst vom 5. Januar 1939 (RGBl. I S. 28).

Düsseldorf, den 25. Juni 1962

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Dufhues

Der Finanzminister

Pütz

Für den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Dr. Lauscher

Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten

Erkens

— GV. NW. 1962 S. 351.

204

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung
der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen
Vom 25. Juni 1962**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1

wird hinter dem Wort „Ausschüsse“ eingefügt: „und deren Unterausschüsse“.

2. In § 4 Abs. 1
wird der Tagesgeldsatz von 10 DM auf 12 DM erhöht.
3. In § 9 Abs. 2 Satz 2
wird hinter dem Wort „Verwaltungsvorschriften“ eingefügt: „über die in der Anlage zu § 1 aufgeführten Ausschüsse“.
4. Das Verzeichnis der Ausschüsse und Beiräte im Lande Nordrhein-Westfalen, die unter die Regelung des Gesetzes fallen (Anlage zu § 1 des Gesetzes), wird wie folgt ergänzt:
 - „38. Beirat der Forschungsstelle für Grünland und Futterbau des Landes Nordrhein-Westfalen, Kellen,
— Erlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 22. August 1950 — II C 7 Tgb.Nr. 2017/50 —
 39. Beirat für das Nordrhein-Westfälische Landgestüt Warendorf
— Erlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 12. September 1957 — II D 1 Tgb.Nr. 983/57 —
 40. Gutachterausschuß
— § 5 Abs. 2 des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 25. September 1957 (BGBl. I S. 1388) —
 41. Landesbeirat zur Verbesserung der Agrarstruktur
— Erlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 30. September 1957 — V 220 — Tgb.Nr. 1339/56 —
 42. Beirat für Wasserwirtschaft beim Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
— Kabinettsbeschluß vom 17. März 1953 —
— Erlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 3. August 1954 — V C 1214/6 —
 43. Kreditbeiräte für landwirtschaftliche Eingliederungsverfahren nach dem FlüSG und BVFG
— Runderlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 23. Februar 1960 — V 250 — 909/0 — SMBL. NW. 78141 —
 44. Kreditausschüsse für landwirtschaftliche Eingliederungsverfahren nach dem FlüSG und BVFG
— Runderlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 23. Februar 1960 — V 250 — 909/0 — SMBL. NW. 78141 —
 45. Beirat des Staatsbades Oeynhausen
— Geschäftsordnung für das Staatsbad Oeynhausen vom 19. Dezember 1960 — AZ. des Innenministeriums — I A 1 (SdH) 11—90.15 /61 —.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1962 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juni 1962

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Dufhues

Der Finanzminister

Pütz

— GV. NW. 1962 S. 353.

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt

Vom 25. Juni 1962

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 23. Oktober 1956 (GS. NW. S. 413; wird wie folgt geändert:

1. a) In § 1 Abs. 3 werden die Worte „Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt“ ersetzt durch die Worte „Gesetz für Jugendwohlfahrt (JWG) vom 11. August 1961 (BGBl. I S. 1205)“.
- b) In § 9 Abs. 3 werden die Worte „Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt“ ersetzt durch die Worte „Gesetz für Jugendwohlfahrt“.
2. In § 2 Abs. 4 letzter Satz werden die Worte „§ 9 a Abs. 1 Buchst. b RJWG“ ersetzt durch die Worte „§ 14 Abs. 1 Nr. 2 JWG“.
3. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Pflichtaufgaben der Landesjugendämter

(1) Die Landesjugendämter führen die Freiwillige Erziehungshilfe (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 JWG) als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung aus. Die Aufsicht führt der Arbeits- und Sozialminister.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Ausführung der Freiwilligen Erziehungshilfe zu sichern.

(3) Zur zweckmäßigen Ausführung der Freiwilligen Erziehungshilfe kann die Aufsichtsbehörde

a) allgemeine Weisungen erteilen,

b) besondere Weisungen erteilen für

1. die Differenzierung von Einrichtungen und Heimen,

2. die personellen und baulichen Erfordernisse, die an Erziehungseinrichtungen zu stellen sind,

3. die Gestaltung der Pflegesätze.

Im übrigen kann die Aufsichtsbehörde zur zweckmäßigen Ausführung der Freiwilligen Erziehungshilfe besondere Weisungen erteilen, um das Wohl der Minderjährigen zu gewährleisten.“

4. Es wird der folgende § 17 a eingefügt:

„§ 17 a

Auftragsangelegenheiten der Landesjugendämter

Die Landesjugendämter führen die Fürsorgeerziehung (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 JWG), die Heimaufsicht gemäß § 78 JWG und die Aufgaben nach § 79 JWG (§ 20 Abs. 1 Nr. 8 JWG) im Auftrage des Landes aus. Sie üben ferner im Auftrage des Landes die Befugnisse der §§ 49 Abs. 1 und 53 Abs. 1 JWG aus. Die Aufsicht führt der Arbeits- und Sozialminister.“

5. § 18 wird aufgehoben; an seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

„§ 18

Überörtliche Träger

Überörtliche Träger im Sinne der §§ 106 und 108 des Bundessozialhilfegesetzes vom 30. Juni 1961 (BGBl. I S. 815) sind für den Bereich des Gesetzes für Jugendwohlfahrt die Landschaftsverbände.“

6. Der dritte Abschnitt des Gesetzes wird aufgehoben; 611
an seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Dritter Abschnitt

§ 19

Kosten

(1) Hilfen nach § 5 JWVG können vom Jugendamt unabhängig davon gewährt werden, ob dem Minderjährigen und seinen Eltern zuzumuten ist, die Kosten aufzubringen.

(2) Der Minderjährige und seine Eltern können zu den Kosten für den zur Erziehung erforderlichen Personalbedarf herangezogen werden.“

7. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Durchführungsvorschriften

(1) Der Arbeits- und Sozialminister wird ermächtigt, die Auswahl und die Ausbildung der in der Verwaltung der Jugendämter und der Landesjugendämter tätigen Fachkräfte und die allgemeinen Voraussetzungen für die Eignung durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem zuständigen Ausschuß des Landtags zu regeln.

(2) Der Arbeits- und Sozialminister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsverordnungen.“

Artikel II

Der Arbeits- und Sozialminister wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt — AG RJWG — in der neuen Fassung, die sich aus den Änderungen und Ergänzungen dieses Gesetzes ergibt, unter neuer Paragraphenfolge als „Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt“ bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes beseitigen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juni 1962

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Dufhues

Der Arbeits- und Sozialminister

Grundmann

— GV. NW. 1962 S. 354.

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über die Vergnügungssteuer**

Vom 25. Juni 1962

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Vergnügungssteuer vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 605) in der Fassung der Änderungsgesetze vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 195) und 12. Juli 1960 (GV. NW. S. 297) wird wie folgt geändert:

1. Im § 3 Abs. 1 Nummer 8 Satz 2 werden die Worte „oder als Vertragsspieler“ gestrichen.

2. § 5 Abs. 1 Nummer 2c Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Dies gilt nicht für steuerpflichtige Sportveranstaltungen.“

3. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Besondere Bestimmungen
für die Vorführung von Filmen

(1) Der Steuersatz für die Vorführung von Filmen beträgt 10 v.H. des Eintrittspreises oder Entgelts.

(2) Wird bei der Vorführung von Filmen ein Film gezeigt, der von einer von der Landesregierung bestimmten Stelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden ist, so wird eine Vergnügungssteuer nicht erhoben.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1962 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juni 1962

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Dufhues

Der Finanzminister

Pütz

— GV. NW. 1962 S. 355.

232

**Verordnung
zur Ausführung des Gesetzes zur Einschränkung
der Bautätigkeit**

Vom 27. Juni 1962

§ 1

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Einschränkung der Bautätigkeit vom 8. Juni 1962 (BGBl. I S. 365) ist die für die Bauaufsicht zuständige Behörde.

§ 2

(1) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) ist, soweit es sich um Zuwiderhandlungen nach § 2 des Gesetzes zur Einschränkung der Bautätigkeit handelt, die für die Bauaufsicht zuständige Behörde.

(2) Sie entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten).

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Sie wird erlassen

- a) von der Landesregierung auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung, des Wiederaufbauausschusses, des Wirtschaftsausschusses und des Kommunalpolitischen Ausschusses des Landtages;
- b) vom Minister für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen auf Grund des § 66 Abs. 2 und des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177).

Düsseldorf, den 27. Juni 1962

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident:
Dr. Meyers

Der Innenminister:
Dufhues

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr:
Dr. Lauscher

Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten:
Erkens

— GV. NW. 1962 S. 356.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 6,00 DM.